

Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

zum Neubau des Fasnachtsmuseums Schloss Langenstein
Gemeinde Orsingen-Nenzingen

13.11.2019

Auftraggeber:

Fasnachtsmuseum
Schloss Langenstein e.V.
vertreten durch
Herr Michael Fuchs
Höllturmpassage 5
78315 Radolfzell

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. +49 7551 949 558-0
Fax +49 7551 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel. +49 7551 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

1. Aufgabenstellung

Der Verein „Fassnachtmuseum Schloss Langenstein e.V.“ beabsichtigt den Neubau des Fassnachtmuseums im Bereich des Schlosses Langenstein (siehe Abb.1). Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist vorhanden.

Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 39, 44 BNatSchG gelten auch im Innenbereich bzw. Baugenehmigungsverfahren. Für die geplante Bebauung ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung erforderlich. Ziel der Einschätzung ist es festzustellen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind, die der Planung entgegenstehen, oder ob möglicherweise eintretende Verbotstatbestände durch Maßnahmen überwunden werden können. Letzteres ergibt einen Handlungsbedarf im Baugenehmigungsverfahren.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgt auf Grundlage einer Ortsbegehung. Anhand vorhandener Strukturen im Gebiet und dessen Umgebung wird das Lebensraumpotential für besonders und streng geschützte Tierarten abgeschätzt. Zufallsbeobachtungen fließen in die Bewertung mit ein.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet zum Neubau des Narrenmuseums in bei Schloss Langenstein, unmaßstäblich (Quelle: LUBW Kartendienst <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>).

2. Methodik

Systematische faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt werden. Am 15.10.2019 erfolgte eine Ortsbegehung. Die Bereiche um das geplante Vorhaben wurden in Augenschein genommen. Geeignete Strukturen wurden dabei auf ihre Eignung als Habitat für streng geschützte Arten (Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen) hin abgeprüft.

3. Ergebnisse

Das Plangebiet

Am Standort des geplanten Fasnachtsmuseums stehen derzeit Schuppen und Garagen, die von vorwiegend nicht standortheimischen Gehölzen und einigen mittelalten Birken umgeben sind. Gehölzfreie Bereiche sind Schotterflächen oder werden als Rasen gepflegt.



Abb.2 Am Standort des geplanten Fasnachtsmuseums stehen Schuppen und Garagen, die von vorwiegend nicht standortheimischen Gehölzen umgeben sind. Gehölzfreie Bereiche sind Schotterflächen oder werden als Rasen gepflegt.

Vögel

In dem Bereich sind keine seltenen Vogelarten zu erwarten. In den Gehölzen des Gebietes sind häufige Vogelarten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Rotkehlchen und Stieglitz als Brutvogel denkbar. Höhlen sind in den Bäumen nicht vorhanden, so dass keine höhlenbrütenden Vogelarten als Brutvögel vorkommen. In dem Schuppen könnten Hausrotschwanz und Bachstelze brüten. Diese genannten Singvogelarten sind in der Landschaft stetig und sehr häufig in hoher Individuenzahl vertreten. Gebäudebrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz brüten auch in den angrenzenden Gebäuden außerhalb des geplanten Vorhabens.

Die Gehölze sind als Nahrungshabitat für die o.g. Vögel und auch einige andere wie beispielsweise Meisen von potenzieller Bedeutung.

Brutvorkommen von streng geschützten Vogelarten oder Vogelarten der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (Bauer, H.-G. et. al. 2016) im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.

Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermausquartiere)

Der überwiegend junge Baumbestand ist als Fledermausquartier ohne Bedeutung. Höhlen und Spaltenquartiere sind nicht vorhanden. Ebenfalls auszuschließen sind gebäudebewohnende Arten in den Schuppen, da ganz offen oder geschlossen sind und keine geeigneten Spalten Nischen aufweisen.

Nahrungshabitate und Leitlinien

Die Gehölze im Plangebiet haben eine potenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Aufgrund der geringen Größe / flächenmäßigen Ausdehnung wird die Bedeutung als gering eingeschätzt.

Es ist aufgrund der Lage der Gehölze nicht davon auszugehen, dass diese eine besondere Bedeutung als Leitstruktur für (gebäudebewohnende) Fledermäuse haben.

Haselmaus

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die vorwiegend standortfremden Baumarten (Essigbaum, Zierkirsche, Spiraea) und die Birken bieten der Haselmaus kein geeignetes Habitat. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Reptilien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Rasen- und Gehölzflächen im Plangebiet sind als Habitat für die Zauneidechse ungeeignet. Mit einer Präsenz und damit Betroffenheit der Art ist nicht zu rechnen.

Sonstige streng geschützte Arten

Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Reptilien, Amphibien, Wirbellosen) ist nicht zu rechnen, da die standörtlich-strukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.

4. Artenschutzrechtliche Konflikte

Folgende artenschutzrechtlichen Konflikte könnten auftreten:

- **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**
 - ⇒ Die Gehölze werden allenfalls von sehr häufigen Vogelarten wie Amsel oder Buchfink als Bruthabitat genutzt. Die Bäume können teilweise durch Neupflanzungen ersetzt werden. Bau- und anlagebedingte Revierverluste sind für die lokalen Bestände der dort vorkommenden sehr häufigen Arten ohne Relevanz. Die potenziell betroffenen Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Bachstelze finden im neuen Gebäude oder in den Gebäuden der Umgebung Ausweichmöglichkeiten.
 - ⇒ Quartiere von Fledermäusen sind in Bäumen und in den Nebengebäuden nicht vorhanden und können deshalb weder beschädigt noch zerstört werden.
- **Verlust von Nahrungshabitaten**
 - ⇒ der Verlust von Rasen- und Gehölzflächen hat keine erhebliche Verkleinerung von Nahrungshabitaten häufiger Vogelarten wie Amsel oder Buchfink zur Folge. Die künftigen Grünflächen / Gehölze um das neue Gebäude bieten ebenfalls Gelegenheiten für die Nahrungssuche. Hierbei sollten gebietsheimische Gehölze verwendet werden.
- **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).**

Bei Rodung von Gehölzen und Gebäudeabriss während der Vogelbrutzeit während der Sommermonate kann es zu Tötungen von Individuen kommen

 - ⇒ Rodungen und Abriss sollten daher in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) durchgeführt werden.
- **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhöhung von Lichtemissionen
 - ⇒ Verwendung „insektenfreundlicher“ LED Beleuchtung

5. Fazit der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Die Gehölze im Vorhabensbereich werden zur Brutzeit potenziell von sehr häufigen Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt, die Rasenflächen und Gehölze sind ein potenzielles Nahrungshabitat für die häufigen Vogelarten. Es sind dort keine Brutstätten wertgebender und gefährdeter Vogelarten zu erwarten. Die vorhandenen Bäume im Gebiet sollten teilweise durch Neupflanzungen ersetzt werden, um ihre Funktion als (potenzielles) Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel aufrecht zu erhalten.

Um Verbotstatbestände während der Vogelbrutzeit auszuschließen, sind Gehölze ausschließlich in der Zeit zwischen dem 31. Oktober und dem 01. März zu roden oder zurückzuschneiden, dasselbe gilt für den Abbruch der Gebäude. Für die Beleuchtung des Außenbereiches sollten insektenfreundliche LED Leuchten verwendet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere und für sonstige geschützte Tierarten erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Neubau des Fassnachtsmuseums ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fotodokumentation



Standortfremde Gehölze prägen das Plangebiet



Das kleine Nebengebäude weist keinen für Vögel oder Fledermäuse nutzbaren Nischen auf.



In dem offenen Schuppen sind Bruten von Hausrotschwanz und Baustelze denkbar



Birken und Wurzelbrut des Essigbaums



Hof- und Gehölzflächen mit Garagen bieten keinen anspruchsvollen Tierarten einen Lebensraum



Zierkirsche und Rasenflächen, im Hintergrund der offene Schuppen